



**Das neue
Ehegattenvertretungsrecht
§ 1358 BGB**



Dr. Karin Raude,
Notarin in Aachen

§ 1358 BGB

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis Absatz 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und § 1828 Absatz 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz § 1831 Absatz 2 gelten entsprechend.



Anwendungsbereich (§ 1358 Abs. 1 BGB)

„Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt...“

Voraussetzungen:

1. Wirksame Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft (nicht anwendbar bei Verlobten)
2. Krankheit oder Bewusstlosigkeit führt zur Unfähigkeit die genannten Angelegenheiten rechtlich selber zu besorgen
3. Akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die vorübergehend eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht

Umfasste Maßnahmen

„1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

Eingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anlasskrankheit stehen sowie Behandlung und Eingriffe, die im Zuge der Behandlung der Anlasskrankheit diagnostiziert werden, wenn deren Behandlung medizinisch notwendig und unaufschiebbar ist

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

Rechtsgeschäfte, die unmittelbar nach Eintritt der Anlasskrankheit anstehen sowie Rehabilitation und Pflege soweit diese im Anschluss an die Behandlung indiziert sind.

3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

Freiheitsentziehende Maßnahmen, (keine Unterbringung, keine Zwangsbehandlung)

Gerichtliche Genehmigung erforderlich

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.“

Beihilfe, Versicherungsansprüche, sozialrechtliche Ansprüche

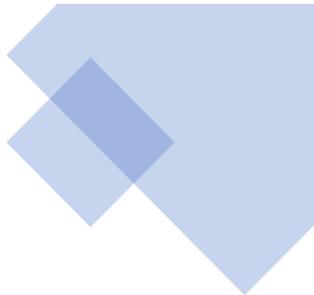
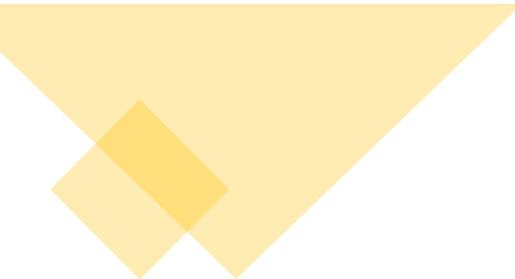
keine Kontovollmacht, wohl keine Postvollmacht

Umfasste Maßnahmen

- Angelegenheiten, die in der Erstbehandlungsphase regelmäßig notwendig bzw. sinnvoll sind.
- Vor allem Entscheidungen, die häufig unmittelbar nach dem Beginn der Handlungsunfähigkeit getroffen werden müssen.
- Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich das Vertretungsrecht auf unaufschiebbare Maßnahmen beschränken.
- Enthaltener Grundrechtseingriff erfordert restriktive Auslegung der Norm.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 1358 Abs. 2)

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.“



Ausnahmen (§ 1358 Abs. 3 BGB)

„Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten **getrennt** leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine **Vertretung** durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten **ablehnt** oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt** hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein **Betreuer** bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder **mehr als sechs Monate** seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.“

Möglichkeit Bestehen einer Vollmacht sowie Widerspruch gegen das Vertretungsrecht im Zentralen Vorsorge-Register einzutragen – Einsichtsrecht des Arztes nunmehr geregelt.

Bescheinigung des Arztes (§ 1358 Abs. 4 BGB)

„Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das **Vorliegen der Voraussetzungen** des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das **Nichtvorliegen der Ausschlussgründe** des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich **von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen**, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.“

Musterformular: <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>



Bescheinigung des Arztes (§ 1358 Abs. 4 BGB)

Bescheinigung soll dem Ehegatten den Nachweis des Vertretungsrechts erleichtern und gleichzeitig die zeitliche Begrenzung dokumentieren

Aber:

Keine Rechtsscheinswirkung

Bescheinigung ist nicht konstitutiv : Vorliegen des Vertretungsrechts muss im Einzelfall immer geprüft werden, auch wenn Bescheinigung vorliegt

Arzt muss Ehegatten über juristische Sachverhalte aufklären (bspw: wann bin ich rechtlich „getrennt“)

Damit faktisch keine Entlastung des medizinischen Personals erreicht



Ende des Vertretungsrechts (§ 1358 Abs. 5 BGB)

„Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.“

Nur **Ausübungsbeschränkung**, keine Beendigung des Vertretungsrechts.

Ende der Vertretung daher nur:

1. Fristablauf (6-Monate)
2. Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Vertretenen



Verweise in das allgemeine Betreuungsrecht (§ 1358 Abs. 6 BGB)

„§ 1821 Absatz 2 bis Absatz 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und § 1828 Absatz 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz § 1831 Absatz 2 gelten entsprechend.“

Der Vertretende Ehegatte ist den gleichen Beschränkungen unterworfen wie ein Vorsorgebevollmächtigter oder gerichtlich bestellter Betreuer. Weiterhin sind also in den normierten Fällen gerichtliche **Genehmigungen erforderlich** (insbesondere bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB). Auch bei der Ausübung der Vollmacht muss sich der vertretende Ehegatte nach den Wünschen und Weisungen des vertretenen Ehegatten richten, im Zweifel ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln. Auch Patientenverfügungen sind weiterhin maßgeblich.

Wichtig: Eine Pflicht zur Übernahme der Vertretung besteht nicht.

Ausländische Ehe?

Art 15 EGBGB

In Angelegenheiten der Gesundheitspflege, die im Inland wahrgenommen werden, ist § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann anzuwenden, wenn nach anderen Vorschriften insoweit ausländisches Recht anwendbar wäre.

In schwierigen und eilbedürftigen Situationen muss demnach **keine Prüfung der ausländischen Rechtslage** erfolgen.

Fazit

§ 1358 BGB ist eine umfangreiche Norm, die zahlreiche **Einzelfallentscheidungen** des behandelnden medizinischen Personals erfordert und vertiefte juristische Kenntnisse erfordert

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen muss in jedem Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden, da das Vorliegen einer Bescheinigung nach § 1358 Abs. 4 BGB **keine Rechtsscheinswirkung** entfaltet

Das Notvertretungsrecht ist aufgrund seiner inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen **kein Ersatz für eine individuelle Vorsorgevollmacht** – Nur diese kann eine umfassende rechtliche Vertretung des Betroffenen auch über einen längeren Zeitraum gewährleisten. Hierüber müssen die Beteiligten rechtzeitig **umfassend aufgeklärt** werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!